

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Veranstaltet

in

Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 11. März 1892.	N ^o 11.
<p>Inhalt:</p> <p>1. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Aufstellung begl. Zeugnisse für militärischer Dienste im Ausland Seite 133</p> <p>2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Übernahme von Civil- dienst - Asten im Schutzgebiet für Neu-Guinea - Colo- nien 133</p> <p>3. Post-Wesen: Statut der deutschen Kaiserposten vom 1. Februar 1892 134</p> <p>4. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Übernahme von Civil- dienst - Asten; -- Grundsatz - Bestimmung 136</p> <p>5. Marine und Schifffahrt: Erlassenen der amtlichen Urthe der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1892 136</p> <p>6. Post-Wesen: Anweisung von Kaiserposten aus dem Reichsgebiet 136</p>		

1. Militär - Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Mai 1891 (Central-Blatt S. 91) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Georg Lindes — auf Grund des §. 42 Abs. 2 der Befehrsordnung die Ermächtigung erteilt ist zur Ausstellung der in §. 42 Abs. 1a und b der Befehrsordnung begründeten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Ausland haben.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.

Zu Vortragsung: v. Zoettiger.

2. Kolonial - Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt v. 1888 S. 76) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Einschließung und die Beurkundung des Personennamens und Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist dem österreichischen Konsularrats-Sekretär, Geschäftsführer Carl Cordes, für Kaiser-Wilhelmsland und die Dauer seiner Thätigkeit hieselbst die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Einschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.